

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
54/189	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit			
	A. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/54/L.58).....	20 f) und 50	17. Dezember 1999	88
	B. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan (A/54/L.58).....	20 f) und 50	17. Dezember 1999	92
54/190	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (A/54/L.47/Rev.1).....	24	17. Dezember 1999	95
54/191	Unterstützung von Antiminenprogrammen (A/54/L.71).....	35	17. Dezember 1999	96
54/192	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen (A/54/L.70)	20	17. Dezember 1999	99
54/193	Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti (A/54/L.36).....	48	17. Dezember 1999	102
54/194	Osttimor-Frage (A/54/L.73).....	96	17. Dezember 1999	104
54/195	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (A/54/L.7/Rev.2).....	162	17. Dezember 1999	104
54/233	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung (A/54/L.74 und Add.1).....	20	22. Dezember 1999	105
54/234	Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (A/54/L.75 und Add.1).....	46	22. Dezember 1999	107

RESOLUTION 54/1

Auf der 1. Plenarsitzung am 14. September 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.1 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Costa Rica, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/1. Aufnahme der Republik Kiribati in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 25. Juni 1999, die Republik Kiribati in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Republik Kiribati²,

beschließt, die Republik Kiribati als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 54/2

Auf der 1. Plenarsitzung am 14. September 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.2 und Add.1, eingebracht von:

¹ A/53/1004.

² A/53/926-S/1999/477; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*, Dokument S/1999/477.

Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/2. Aufnahme der Republik Nauru in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 25. Juni 1999, die Republik Nauru in die Vereinten Nationen aufzunehmen³,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Republik Nauru⁴,

beschließt, die Republik Nauru als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 54/3

Auf der 1. Plenarsitzung am 14. September 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.3 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Costa Rica, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador,

³ A/53/1005.

⁴ A/53/927-S/1999/478; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*, Dokument S/1999/478.

ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/3. Aufnahme des Königreichs Tonga in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 28. Juli 1999, das Königreich Tonga in die Vereinten Nationen aufzunehmen⁵,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags des Königreichs Tonga⁶,

beschließt, das Königreich Tonga als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 54/4

Auf der 28. Plenarsitzung am 6. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.4, auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats

54/4. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁷ sowie der Erklärung von Beijing⁸ und der Aktionsplattform⁹,

darin erinnernd, dass in der Aktionsplattform von Beijing, entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, der von der Kommission für die Rechtstellung der Frau eingeleitete Prozess unterstützt wurde, den Entwurf eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau¹⁰ über ein Verfahren im

Zusammenhang mit dem Petitionsrecht auszuarbeiten, das sobald wie möglich in Kraft treten könnte,

feststellend, dass in der Aktionsplattform von Beijing alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, aufgefordert wurden, dies so bald wie möglich zu tun, damit das Ziel der universellen Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 erreicht werden kann,

1. *verabschiedet* das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen, dessen Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegeben ist, *und legt es zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auf*;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet beziehungsweise ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, *auf*, das Protokoll so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

3. *betont*, dass sich die Vertragsstaaten des Protokolls verpflichten sollten, die in dem Protokoll vorgesehenen Rechte und Verfahren zu achten und mit dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen Stadien seiner Verfahren nach dem Protokoll zusammenzuarbeiten;

4. *betont*, dass sich der Ausschuss in Erfüllung seines Mandats sowie seiner Aufgaben nach dem Protokoll auch weiterhin von den Grundsätzen der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität leiten lassen sollte;

5. *ersucht* den Ausschuss, zusätzlich zu seinen Tagungen nach Artikel 20 des Übereinkommens nach Inkrafttreten des Protokolls Tagungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Protokoll abzuhalten; die Dauer dieser Tagungen wird von einer Tagung der Vertragsstaaten des Protokolls festgelegt und nach Bedarf überprüft, vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit der Ausschuss seine Aufgaben auf Grund des Protokolls nach dessen Inkrafttreten wirksam wahrnehmen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in die regelmäßigen Berichte, die er der Generalversammlung über den Stand des Übereinkommens vorlegt, auch Informationen über den Stand des Protokolls aufzunehmen.

ANLAGE

Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

im Hinblick darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen der Glaube an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt wird,

⁵ A/53/1029.

⁶ A/53/1022-S/1999/793; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/793.

⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁹ Ebd., Anlage II.

¹⁰ Resolution 34/180, Anlage.